



westlausitzer

FUßBALL - VERBAND

Fußball im Landkreis Bautzen

- SATZUNG -

gültig: Die Satzung tritt mit Wirkung vom 28.09.2018 in Kraft.

Präambel

Fußball ist ein Sport, der weltweit Menschen begeistert. Egal welche Altersgruppe, egal welche soziale Herkunft, egal welche Hautfarbe: Fußball vereint. Aber allein macht es keinen Spaß. Ob nun als Zuschauer oder Spieler, es geht am besten mit Freunden. Aus der Gemeinsamkeit wird also das Event. Und das liegt auch darin begründet, dass bei dem Mannschaftssport der Ausgang ungewiss ist.

Die Fußballvereine, Abteilungen und Clubs des Landkreises Bautzen bilden zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen und unabhängigen Kreisfußballverband. Er trägt den Namen „Westlausitzer - Fußballverband“ (im folgenden WFV genannt). Oberster Grundsatz ist die Ausübung des Fußballsportes als Amateursport im Einzugsbereich des Landkreises Bautzen. Der WFV handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der WFV folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der WFV ist die Vereinigung der Vereine im Landkreis Bautzen, in denen Amateurfußball gespielt wird. Er ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verein. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden und hat seinen Sitz in Kamenz.

Er wurde am 08.01.2010 in Thonberg gegründet.

§ 2 Neutralität

Der WFV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt innerhalb des WFV ist geschlechtsunabhängig allen Personen zugänglich. Die Satzungen und Ordnungen des WFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der WFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen Vereine/Clubs und Abteilungen sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen. Der WFV fördert die vom DFB entwickelten freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen.

Grundlegende Aufgaben des WFV sind:

1. die Entwicklung und Förderung des Fußballsports in all seinen Formen,
2. die Vertretung des WFV gegenüber dem Landesverband und Regelungen aller damit mit im Zusammenhang stehenden Aufgaben,
3. die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Wettkampfregele und -bestimmungen auf der Grundlage der Regeln und Ordnungen der FIFA, des DFB, und des SFV
4. die Gewinnung, Zulassung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern und Schiedsrichtern sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine,
5. die Organisation des Spielbetriebes der Vereine der Amateurspielklassen auf Kreisebene,
6. die Vorbereitung und Organisation von Spielen, Turnieren, von Auswahlmannschaften des WFV,
7. die Organisation und Entwicklung des Breitensports,
8. die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen

Der WFV ist Mitglied des Sächsischen Fußballverband (SFV) und des Kreissportbund Bautzen.

Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die Rechte des WFV und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

Der WFV regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV sowie des SFV seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des WFV wird bestimmt:

1. Der WFV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, zweiter Teil, 3. Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der WFV darf keine anderen, als die im § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
3. Die Organe des WFV arbeiten – mit Ausnahme der dienst- oder arbeitsvertraglich gebundenen Mitarbeiter des WFV ehrenamtlich.

4. Der WFV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des WFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
9. Mitglieder erhalten ohne gesetzliche oder satzungsgemäße Grundlage keine Zuwendung aus Mitteln des WFV. Ebenso dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des WFV fremd sind, begünstigt werden. Ausgenommen sind hiervon Aufwandsentschädigungen wie z. B. Ersatz von Portoaufwendungen und Fahrkosten, etc. für ehrenamtliche Funktionsträger, Spieler und Familienangehörige von jugendlichen Sportlern des WFV in steuerlich zulässiger Weise. Für den Zeitaufwand der WFV-Organe kann der Vorstand eine in ihrer Höhe nach angemessener Vergütung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung des WFV bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Geschäftsordnung, Finanzordnung und Ehrungs- und Auszeichnungsordnung.
2. Die durch die Organe des SFV erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen des WFV und der Vereine verbindlich. Hierbei handelt es sich insbesondere um
 - die Spielordnung des SFV,
 - die Jugendordnung des SFV,
 - die Schiedsrichterordnung des SFV,
 - die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV,
 - die Ausbildungs-/Trainerordnung des SFV
3. Der Vorstand kann durch Beschluss zur besseren Berücksichtigung regionaler Besonderheiten Ausführungsbestimmungen (AFB) zu den in Punkt 2 genannten Ordnungen und Bestimmungen erlassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des WFV kann jeder Verein oder Club werden, der eine eigenständige Fußballabteilung besitzt und seinen Sitz im Landkreis Bautzen hat. Der Verein muss Mitglied des Kreissportbundes Bautzen sein. Die Aufnahme von Mitgliedern in den WFV erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im WFV wird beendet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem WFV erklärt werden. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in denen der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Dauer des Spieljahres richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung des SFV.
3. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch den Vorstand bei folgenden Gründen:
 - a. bei groben Verstößen der Pflichten der Mitglieder nach § 12,
 - b. Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem WFV oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Friststellung durch den Vorstand des WFV unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - c. grobe Verletzung der Satzung und/oder Ordnungen des WFV, sowie der anzuwendenden Ordnungen des SFV.

§ 9 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Verbandsvorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport im WFV im hohen Maße verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsident bzw. zum Ehrenmitglied ernannt werden. Zum Ehrenpräsident kann jedoch nur diejenige Person ernannt werden, die das Amt des Präsidenten des WFV verdienstvoll ausgeübt hat.

III. RECHTE DER MITGLIEDER

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des WFV regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbständig, soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den WFV erfordern.
2. Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter am Verbandstag des WFV teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht laut Satzung auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
3. Die Mitglieder des WFV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des WFV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 11 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zum WFV in dem zum 01.07.2010 sich darstellenden Territorium ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden.

Aufnahmen können bezüglich der Eingliederung von Fußballvereinen und -abteilungen im kreisnahen Raum mit Zustimmung der benachbarten Fußballkreis-/ Stadtverbände getroffen werden.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des WFV haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des SFV und des WFV anzuerkennen und durchzusetzen.
2. die Entscheidungen der Organe des WFV durchzusetzen,
3. die beauftragten Vertreter des WFV an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen/ Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
4. Sie sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des WFV verantwortlich und haften gegenüber dem WFV für die Zahlungsverpflichtungen.

§ 13 Namen der Mitglieder

Die Vereine sind als Mitglied des WFV die Basis des Fußballsports. Die allgemein verbindlichen Regelungen über die Namensbestimmungen des DFB sind zu beachten und einzuhalten.

§ 14 Finanzierung

Die Finanzierung des WFV erfolgt aus Spielabgaben und sonstigen Gebühren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des WFV.

IV. ORGANE DES WFV

§ 15 Organe des WFV

1. Organe des WFV sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) das Präsidium
 - c) der Vorstand
 - d) die Ausschüsse:
 - Spielausschuss
 - Jugendausschuss
 - Schiedsrichterausschuss
 - Ausschuss Frauen und Mädchen
 - Ausschuss Breitensport
 - Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit/Ehrungen
 - Qualifizierungsausschuss
 - e) das Rechtsorgan
 - Sportgericht
 - f) die Kassenprüfer
2. Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Verbandsvorstandes weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.

§ 16 Einberufung des Verbandstages

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des WFV. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem Verbandstag über die offizielle Webseite des WFV und per E-Mail über die eingerichteten Postfächer des DFBnet unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes sowie der Tagesordnung.
3. Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
4. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.

§ 17 Zusammensetzung des Verbandstages

Delegierte mit Stimmrecht sind:

- a) die Delegierten der Vereine. Die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen beträgt ein Delegierter je Verein. Vereine mit einer Nachwuchsabteilung delegieren zwei Mitglieder,
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) der Vorsitzende des Rechtsorgans.
- d) Delegierte ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme) sind die Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, die Kassenprüfer sowie die Ausschussmitglieder.

§ 18 Delegierte des Verbandstages

1. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des WFV, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des WFV übertragen sind.
2. Insbesondere steht ihm zu:
 - a) die Wahl
 - des Präsidenten
 - der zwei Vizepräsidenten (die gleichzeitig Ausschuss-Vorsitzende oder -mitglied sein können) des Schatzmeisters,
 - der weiteren Mitglieder des Vorstandes entsprechend § 26
 - b) die Wahl der Kassenprüfer, sowie
 - c) die Wahl des Vorsitzenden des Rechtsorgans,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und Ordnungen soweit dies in die Zuständigkeit des WFV fällt,
 - f) die Erledigung von Anträgen,
 - g) der Beschluss über die Auflösung des WFV und die Verwendung seiner Mittel.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, dass vom Präsidenten oder dem Vertreter und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters,
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
4. Bericht des Rechtsorgans,
5. Bericht der Kassenprüfer,
6. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Neuwahl des Vorstandes, des Rechtsorgans und der Kassenprüfer.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

1. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Änderungen der gültigen Satzung des WFV bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Wahlberechtigt sind Delegierte ab dem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Sportverein sind.
4. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen. Auf Antrag kann eine Wahl geheim durchgeführt werden. Dafür müssen mindestens 40 % der anwesenden Stimmberechtigten für die geheime Wahl stimmen. Sollten mindestens zwei Bewerber für eine Wahlfunktion zur Abstimmung stehen, sind die Wahlen geheim durchzuführen.
5. Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des WFV und die Vereine. Nicht fristgemäß eingegangene Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
6. Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden. Bei erneuter Stimmgleichheit im zweiten und dritten Wahlgang entscheidet das Los.
8. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
9. Kandidaten für das Rechtsorgan, die in diesem nicht den Vorsitz führen, können im Block gewählt werden.
10. Die Wahl des Präsidenten, der beiden stellvertretenden Präsidenten, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie des Vorsitzenden des Rechtsorgans und der Kassenprüfer erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen

§ 21 Anträge

Anträge auf Änderungen der Satzungen und Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des WFV sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zu Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

§ 22 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist mit den anwesenden Delegierten mit Stimmrecht beschlussfähig.

§ 23 Außerordentlicher Verbandstag

1. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 40% der Vereine Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.
3. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag erledigt worden, können eine Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 24 Zulassung der Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 25 Die Kosten des Verbandstages

Die Kosten für den Vorstand, die Ausschüsse, das Rechtsorgan, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder übernimmt der WFV gemäß § 5 Abs. 9. Die Kosten der Delegierten der Vereine tragen diese selbst.

§ 26 Vorstand

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus:
 - a. dem Präsidium;
 - I. Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten;
 - seinen zwei Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister;
- II. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - III. Aufgaben des Präsidiums sind:
 - Festlegung von grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes;
 - die Berufung von Mitgliedern in die Ausschüsse, Rechtsorgane und Arbeitsgruppen; Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in den WFV;
 - Ausschluss von Vorstands- und Ausschussmitgliedern;
 - Entscheidung über die Herausgabe von Informationen; Entscheidung zu Auszeichnungen.
 - IV. Das Präsidium tagt nach Bedarf. Die Tagung wird vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vizepräsidenten geleitet.
- b. den Vorsitzenden der Ausschüsse;
 - V. dem Ausschussvorsitzenden Spielausschuss,
 - VI. dem Ausschussvorsitzenden Jugendausschuss,
 - VII. dem Ausschussvorsitzenden Schiedsrichterausschuss,
 - VIII. dem Ausschussvorsitzenden Breitensport,
 - IX. dem Ausschussvorsitzenden Frauen- und Mädchenfußball,
 - X. dem Ausschussvorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit/Ehrungen
 - c. dem/n Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern (mit beratender Stimme), deren Teilnahme an den Tagungen nach eigenem Ermessen, freigestellt ist.
2. Dem Ausschussvorsitzenden des Qualifizierungsausschusses, dem Vorsitzenden des Sportgerichtes und dem Vorsitzenden der Kassenprüfer, die eigenständige Organe im WFV sind, wird die Teilnahme an den Tagungen empfohlen. Sie sind nicht Mitglied des Vorstandes und somit nicht stimmberechtigt. Sie haben das Recht, im Sinne ihrer Angelegenheiten gehört zu werden.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 5. Der Vorstand ist ermächtigt, wenn notwendig, Ausführungsbestimmungen (AFB) zu allen Rechtsgrundlagen zu erlassen.
 6. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Spielzeit Geschäftsjahr. Die Tagung wird vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vizepräsidenten geleitet.
 7. Der Präsident des WFV darf nicht Vorsitzender eines Vereins, eines Clubs bzw. einer Abteilung eines Mitgliedsvereins des WFV sein.

§ 27 Vertretung

1. Der WFV wird durch das Präsidium vertreten.
2. Im Sinne des § 26 BGB wird der WFV vertreten durch den Präsidenten, seinen zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Bei Rechts- und Finanzgeschäften in Höhe von mehr als 1000,00 € wird der WFV durch den Präsidenten oder einen seiner zwei Vizepräsidenten, jedoch nur zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

V. AUFGABEN DER ORGANE

§ 28 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des WFV zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des WFV wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des WFV ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.
2. Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand die Ordnungen und Richtlinien der Dringlichkeit wegen, soweit der WFV diese Ordnungen in seiner eigenen Zuständigkeit hat, vorbehaltlich durch die Kenntnisnahme des nächsten Verbandstages, verändern, sowie einstweilen in und außer Kraft setzen. Beschlüsse des letzten Verbandstages, oder eines danach abgehaltenen außerordentlichen

Verbandstages sowie satzungsändernde Beschlüsse, jedoch nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen.

3. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane, die durch die jeweiligen Vorsitzenden vorgeschlagen werden und überwacht die Arbeit der Ausschüsse.
4. Der Vorstand kann Mitglieder der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde. Er kann Mitglieder der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.
5. Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Jahreshaushaltsplan jeweils bis Dezember für das folgende Geschäftsjahr und jeweils bis zum 30.06. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.

§ 29 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des WFV verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des WFV.
2. Der Schatzmeister ist an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages, des Präsidiums und des Vorstandes gebunden.

§ 30 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung wird durch die ehrenamtlichen Kassenprüfer jährlich überprüft. Zu einer Prüfung werden mindestens zwei Prüfer benötigt. Über die durchgeführten Prüfungen fertigen die Kassenprüfer einen Prüfbericht an.
2. Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag gewählt.
3. Zur Neuwahl stehende Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein und in der aktuellen Amtszeit keine haupt- oder ehrenamtliche Funktion im WFV ausüben. Ansonsten sind die Aufgaben der Kassenprüfer in der Finanzordnung festgelegt.

§ 31 Rechtsorgan

1. Unabhängiges Rechtsorgan des WFV ist das Sportgericht. Das Rechtsorgan arbeitet auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des WFV und des SFV.
2. Mitglieder des unabhängigen Rechtsorgans dürfen anderen Organen des WFV sowie des Sächsischen Fußballverbandes nicht angehören. Mitglieder des Rechtsorgans dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände weder vertreten, noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.
3. Das Rechtsorgan des WFV bestraft Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des WFV und SFV.

§ 32 Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des WFV entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV.
2. Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) anwesend sind.
3. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern.

§ 33 Rechtsmittelinstanz

Der WFV erkennt an, dass als zuständige Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes das Verbandsgericht des SFV zuständig ist. Entscheidungen des Verbandsgerichtes des SFV in Rechtsmittelsachen des WFV werden unmittelbar akzeptiert und durch die Organe des WFV und die Vereine umgesetzt. Die Hoheit über das Rechtsmittelverfahren wird insgesamt dem Verbandsgericht beim SFV übertragen.

§ 34 Ausschüsse

1. Spielausschuss
 - a. Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Herren im Verantwortungsbereich des WFV
 - b. Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Herrenbereichs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - I. Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene,

- II. Organisation der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene,
 - III. Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,
 - c. Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der zu beachtenden Spielordnung, für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.
- 2. Jugendausschuss
 - a. Der Jugendausschuss besteht mindestens aus dem Jugendausschussvorsitzenden und soll in seiner Zusammensetzung der weiteren Mitglieder den Maßgaben der Jugendordnung des SFV folgen.
 - b. Der Jugendausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes einschließlich der Pokalwettbewerbe und der Spiele von Jugendauswahlmannschaften des WFV
 - c. Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Jugendordnung.
- 3. Schiedsrichterausschuss
 - a. Der Schiedsrichterausschuss besteht mindestens aus dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden und den in der Schiedsrichterordnung bezeichneten Ausschussmitgliedern.
 - b. Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sowie Ansetzung der Schiedsrichter des WFV nach der Schiedsrichterordnung des SFV.
 - c. Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Schiedsrichterordnung.
- 4. Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball
 - a. Der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball besteht aus dem Ausschussvorsitzenden, einer/s Referentin/en für Mädchenfußball sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Frauen und Mädchen im Verantwortungsbereich des WFV
 - b. Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Frauen- und Mädchenfußballs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - I. Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene,
 - II. Organisation der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene,
 - III. Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,
 - IV. Talentförderung im Mädchenbereich
 - c. Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung und Jugendordnung des SFV, für deren Einhaltung der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball in seinem Zuständigkeitsbereich zu sorgen hat.
- 5. Ausschuss Breitensport
 - a. Der Ausschuss Breitensport arbeitet auf Grundlage der Leitlinien des WFV, insbesondere bei der Schaffung der Grundlagen des Breitensportes. Er hat die notwendigen Kontakte zu den Vereinen aufrechtzuerhalten, um auch im Breitensport einen Spielbetrieb zu organisieren und zu unterstützen.

§ 35 Ehrungen und Traditionspflege

1. Zur Durchführung von Ehrungen innerhalb des WFV schließt sich der WFV an die Ehrungsordnungen des DFB, NOFV und des SFV an.
2. Zusätzlich erlässt der WFV noch eine eigene Ordnung zu Ehrungen und Traditionspflege in seinem Kreisverband.

§ 36 Haftungsausschluss

1. Der WFV haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des WFV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Die Mitglieder der Organe des WFV und die Mitglieder der Vereine des WFV haften gegenüber dem WFV für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

§ 37 Datenschutz

Der WFV erhebt und verarbeitet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben personenbezogene Daten seiner Organe und Mitgliedsvereine und unterliegt dementsprechend der jeweilig gültigen Gesetzgebung zum Datenschutz. Zu diesem Zweck erlässt der WFV eine Datenschutzordnung und beruft gemäß gesetzlicher Vorgaben einen Datenschutzbeauftragten.

Benachrichtigungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Ausschüsse und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene können erfolgen:
 - a. in den amtlichen Mitteilungen des WFV,
 - b. auf der offiziellen Website des WFV,
 - c. über die eingerichteten elektronischen Postfächer des DFBnet
 - d. in der Verbandszeitschrift des WFV
2. Benachrichtigungen treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.
3. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vor benannten Bekanntmachung Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Abs. 1 benannten Mittel den Empfängern nicht bekannt gewesen seien, sind unbeachtlich.

§ 38 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Streitigkeiten zwischen dem WFV und seinen Mitgliedsvereinen und Streitigkeiten der Mitglieder untereinander werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
3. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens 10 Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren 7 Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des OLG Dresden beantragen kann.
4. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen 10 Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von 5 Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des OLG Dresden ernannt.
5. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
6. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnung des SFV und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nichts anderes bestimmt wurde, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der ZPO.
7. Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses der Antrag stellenden Partei abhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzt. Er darf 400,- € nicht unterschreiten und 1.500,- € nicht übersteigen.
8. Das Schiedsgericht kann aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.
9. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und den Parteien mitzuteilen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Auflösung des WFV

1. Die Auflösung des WFV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 20 Abs. 2 der Satzung geändert werden.
3. Bei Auflösung des WFV, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des WFV an den Kreissportbund Bautzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 41 Symbole des Westlausitzer Fußball -Verbandes

Der WFV führt ein eigenes Symbol.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 43 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Die Satzung wurde errichtet am 28.09.2018